



Übernachtungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam

FAQs – Fragen und Antworten

Stand: 01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	3
1.1	Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?	3
1.2	Wer hilft bei Fragen zur Übernachtungsteuer?	3
1.3	Wohnraumzweckentfremdung – Gesonderte Anmeldepflicht	3
2	Beherbergungsbetrieb / Steuerschuldner	3
2.1	Wer ist Betreiber eines Beherbergungsbetriebes?.....	3
2.2	Was ist ein Beherbergungsbetrieb im Sinne der ÜnStS?	3
2.3	Was ist eine vorübergehende Beherbergung (kurzfristige Vermietung)?.....	4
2.4	Wer ist Steuerschuldner?.....	4
3	Steuerpflichtige Übernachtungen	5
3.1	Was wird besteuert?.....	5
3.2	Sind Geschäftsreisende und berufliche (dienstliche) Übernachtungen steuerpflichtig?	5
3.3	Sind Übernachtungen von Potsdamer Einwohnern steuerpflichtig?	5
4	Steuerbefreiungen	5
4.1	Welche Übernachtungen sind von der Steuer befreit?	5
4.2	Sind Übernachtungen wegen zwingend notwendig medizinischer Behandlung in Potsdam steuerpflichtig?	5
4.3	Sind Übernachtungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit steuerpflichtig?.....	6
4.4	Muss eine Steuerbefreiung dokumentiert (nachgewiesen) werden?	6
5	Bemessungsgrundlage / Steuersatz / Besteuerungszeitraum	6
5.1	Auf welcher Grundlage berechnet sich die Übernachtungsteuer?	6
5.2	Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?	6
5.3	Welche Leistungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage?	7
5.4	Ist die Gebühr, welche Buchungsportale von den Gastgebern (Beherbergungsbetrieben) erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?.....	7
5.5	Wie hoch ist der Steuersatz der Übernachtungsteuer?	7
5.6	Was ist der Besteuerungszeitraum?	7
5.7	Fällt bei einer Nichtanreise (No Show) des Gastes eine Übernachtungsteuer an?.....	7

5.8	Wie ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Übernachtungsteuer?	8
6	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	8
6.1	Wie wird die Bemessungsgrundlage bei einer gemeinschaftlichen Übernachtung ermittelt, wenn nicht alle Gäste steuerpflichtig sind?	8
6.2	Sind Übernachtungen steuerpflichtig, die mit Gutscheinen oder von Dritten bezahlt wurden?	8
7	Einreichung der Steuererklärung, Festsetzung und Entrichtung der Steuer	9
7.1	Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?	9
7.2	Kann der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes auf die Einreichung einer Steuererklärung verzichten, wenn im Besteuerungszeitraum keine bzw. lediglich steuerbefreite Übernachtungen stattgefunden haben?	9
7.3	Was passiert, wenn ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes meinen Pflichten nicht nachkomme?.....	9
8	Dokumentation	9
8.1	Welche Unterlagen muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes vom Gast ausfüllen lassen?	9
8.2	Wie lange und welche Unterlagen zur Übernachtungsteuer sind durch den Betreiber eines Beherbergungsbetriebes aufzubewahren?	10
8.3	Wann hat der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes die aufzubewahrenden Unterlagen vorzuzeigen?	10

1 Allgemein

1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014 (Abkürzung: ÜnStS).

Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung der ÜnStS ist online im Virtuellen Rathaus der Landeshauptstadt Potsdam unter <https://vv.potsdam.de/vv/index.php> abrufbar.

1.2 Wer hilft bei Fragen zur Übernachtungsteuer?

Bei Fragen können Sie sich telefonisch, per E-Mail (steuern@rathaus.potsdam.de), per Fax, postalisch oder auch persönlich an den Bereich Steuern der Landeshauptstadt Potsdam wenden. Alle Kontaktdaten finden Sie online im Virtuellen Rathaus der Landeshauptstadt Potsdam unter <https://vv.potsdam.de/vv/index.php>.

1.3 Wohnraumzweckentfremdung – Gesonderte Anmeldepflicht

Mit der Zweckentfremdungsverbotssatzung wird festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Potsdam die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. **Die zweckfremde Nutzung von Wohnraum ist unter den Vorbehalt einer Genehmigung gestellt.**

Eine Zweckentfremdung im Sinne der Zweckentfremdungsverbotssatzung liegt vor, wenn Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke genutzt wird. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Wohnraum:

- **mehr als insgesamt 8 Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdbeherbergung, insbesondere zu einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen, genutzt wird.**

Für weitere Informationen und Fragen zur Zweckentfremdung von Wohnraum können Sie sich an den Bereich Soziale Wohnraumversorgung der Landeshauptstadt Potsdam wenden.

E-Mail: zweckentfremdung@rathaus.potsdam.de

2 Beherbergungsbetrieb / Steuerschuldner

2.1 Wer ist Betreiber eines Beherbergungsbetriebes?

Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 ÜnStS

2.2 Was ist ein Beherbergungsbetrieb im Sinne der ÜnStS?

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Beherbergungsbetriebe sind insbesondere:

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind
- Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime, Ferienhäuser und –wohnungen)
- Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind)

- Schulungsheime, die nach Betrieb und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen

Zu den ähnlichen Beherbergungsstätten zählen unter anderem

- möblierte Wohnräume
- Zimmer in einer Wohnung (Privatzimmer)
- ausgewiesene Stellplätze (mit Stromversorgung) für Wohnmobile, Wohnanhänger oder Caravane

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 ÜnStS

Grundsätzlich gilt jeder möblierte Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung (weniger als sechs Monate) angeboten wird, als Beherbergungsbetrieb im Sinne der ÜnStS.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 ÜnStS, § 4 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 4.12.9. Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Wird möblierter Wohnraum, der gegebenenfalls für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, auch für kurzfristige Vermietungen angeboten (zum Beispiel bei Vermittlungsportalen für Ferienunterkünfte), gilt dieser ebenfalls als Beherbergungsbetrieb im Sinne der ÜnStS.

2.3 Was ist eine vorübergehende Beherbergung (kurzfristige Vermietung)?

Eine vorübergehende Beherbergung liegt vor, wenn diese einen Zeitraum von **6 Monaten** nicht überschreitet. Der Zeitraum von 6 Monaten kann aus verschiedenen Bundesgesetzen hergeleitet werden.

Nach Abgabenordnung hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als **6 Monaten** Dauer anzusehen.

Im Umkehrschluss ist somit von einer vorübergehenden Beherbergung auszugehen, wenn ein Zeitraum von **6 Monaten** nicht überschreitet wird.

Rechtsgrundlage: § 9 Abgabenordnung

Nach Bundesmeldegesetz unterliegt derjenige der Meldepflicht, wer in Beherbergungsstätten für länger als **6 Monate** aufgenommen wird.

Von einer vorübergehenden Beherbergung ist somit auszugehen, wenn diese Beherbergung einen Zeitraum von **6 Monaten** nicht überschreitet.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

Eine vorübergehende Beherbergung liegt vor, wenn die tatsächliche oder beabsichtigte Gebrauchsüberlassung nicht mehr als **6 Monate** beträgt.

Rechtsgrundlage: § 4 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 4.12.9. Umsatzsteuer-Anwendungserlass

2.4 Wer ist Steuerschuldner?

Die Übernachtungsteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben. Das heißt, Steuerschuldner ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes, der die Steuer wiederum dem Übernachtungsgast in Rechnung stellen kann. Es besteht aber keine Verpflichtung, die Steuer an den Gast weiterzugeben (abzuwälzen).

Rechtsgrundlage: § 2 ÜnStS

3 Steuerpflichtige Übernachtungen

3.1 Was wird besteuert?

Besteuert wird der Aufwand für die Erlangung einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt in einem Beherbergungsbetrieb in der Landeshauptstadt Potsdam. Dabei ist es unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Die Übernachtungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 ÜnStS

3.2 Sind Geschäftsreisende und berufliche (dienstliche) Übernachtungen steuerpflichtig?

Ja. In der aktuellen Fassung der ÜnStS wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15 u.a.) berücksichtigt. Seit dem 01.04.2024 ist die Ausnahme für berufliche Übernachtungen in der ÜnStS weggefallen und somit unterliegen alle Übernachtungen der Besteuerung.

3.3 Sind Übernachtungen von Potsdamer Einwohnern steuerpflichtig?

Ja. Sofern sie keinen Nachweis für eine Steuerbefreiung (vgl. 4.1 bis 4.3) erbringen können, sind auch die Übernachtungen von Potsdamer Einwohnern übernachtungsteuerpflichtig.

4 Steuerbefreiungen

4.1 Welche Übernachtungen sind von der Steuer befreit?

Von der Steuerpflicht befreit sind Beherbergungen von:

- Gästen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind
- minderjährigen Gästen (Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Gästen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Einrichtungen (Beherbergungsbetrieben), die überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke aufnehmen

Rechtsgrundlage: § 6 ÜnStS

4.2 Sind Übernachtungen wegen zwingend notwendig medizinischer Behandlung in Potsdam steuerpflichtig?

Nein. Eine medizinische Behandlung wird als „zwingend notwendig“ angesehen, wenn hierfür ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in dem bestätigt wird, dass

- die Behandlung zwingend notwendig und
- wegen der Behandlung eine Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb zwingend notwendig war.

Ist aus medizinischen Gründen zudem die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, ist auch dies in dem ärztlichen Attest zu bescheinigen.

Das Attest kann grundsätzlich formlos erfolgen, ein empfohlener Vordruck („Ärztliche Bescheinigung“) finden Sie online im Virtuellen Rathaus der Landeshauptstadt Potsdam unter <https://vv.potsdam.de/vv/index.php>.

4.3 Sind Übernachtungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit steuerpflichtig?

Nein. Ist der Gast von Obdachlosigkeit bedroht (z. B. Evakuierung wegen Bombenentschärfung oder aufgrund eines Wasser-, Brandschaden in der eigenen Wohnung) bzw. steht ihm kein anderer Wohnraum zur Verfügung, kann unter Vorlage eines Nachweises über die Unbewohnbarkeit der bisherigen Wohnstätte (Meldeadresse) von der Übernachtungsteuer befreit werden.

Liegen keine der o.g. Steuerbefreiungstatbestände vor, so ist die entgeltliche Übernachtung stets übernachtungsteuerpflichtig.

4.4 Muss eine Steuerbefreiung dokumentiert (nachgewiesen) werden?

Ja. Eine Steuerbefreiung muss für jeden Gast stets dokumentiert (nachgewiesen) werden.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Übernachtungsteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch einen geeigneten Nachweis im Beherbergungsbetrieb vorzulegen und durch diesen zu dokumentieren (aufzubewahren, vgl. 8.2).

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 ÜnStS

5 Bemessungsgrundlage / Steuersatz / Besteuerungszeitraum

5.1 Auf welcher Grundlage berechnet sich die Übernachtungsteuer?

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer ist das von dem Gast für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.

Rechtsgrundlage: § 3 ÜnStS

5.2 Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage orientiert sich der Bereich Steuern der Landeshauptstadt Potsdam an den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes. Hiernach gilt für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent.

Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Dort heißt es, dass die erbrachte Leistung, für welche der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, unmittelbar der kurzfristigen Beherbergung dienen muss.

Diese Voraussetzung ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Leistungen erfüllt, auch wenn die Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbracht werden:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Betriebsgegenständen (zum Beispiel Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume (zum Beispiel Endreinigung)
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen.

Zusammenfassend bilden alle Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent belegt sind (insbesondere auch die Reinigungsgebühr), die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Übernachtungsteuer, auch wenn diese Leistungen separat ausgewiesen werden.

Dies gilt auch für Beherbergungsbetriebe, die keine Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ausweisen.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 12.16. Abs. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

5.3 Welche Leistungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage?

Gesondert berechnete Nebenleistungen, die keine Beherbergungsleistungen sind, müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer einbezogen werden.

Beispiele sind:

- Verpflegungsleistungen (Frühstück, Halb- oder Vollpension)
- gesondert vereinbarte Überlassung von Stellplätzen für Fahrzeuge
- Wellnessangebote
- Getränke und Snacks aus der Minibar

5.4 Ist die Gebühr, welche Buchungsportale von den Gastgebern (Beherbergungsbetrieben) erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?

Nach der ÜnStS ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt zu Grunde zu legen (vgl. 3.1). Wird vom Buchungsportal das vom Gast vereinnahmte Übernachtungsentgelt vor Auszahlung an den Gastgeber um die Vermittlungsgebühr (Provisionen, Servicegebühren) gekürzt, so ist diese Teil der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer.

Die Vermittlungsgebühr ist daher für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vom Übernachtungsentgelt nicht abzugsfähig.

5.5 Wie hoch ist der Steuersatz der Übernachtungsteuer?

Seit dem 01.04.2025 beträgt die Übernachtungsteuer 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bis zum 31.03.2025 betrug der Steuersatz für die Übernachtungsteuer 5 Prozent.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 ÜnStS

5.6 Was ist der Besteuerungszeitraum?

Der Besteuerungszeitraum ist grundsätzlich ein Kalendervierteljahr (Quartal). Eine Verkürzung (z.B. auf einen Monat) oder eine Verlängerung (z.B. auf ein Jahr) ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 ÜnStS

5.7 Fällt bei einer Nichtanreise (No Show) des Gastes eine Übernachtungsteuer an?

Ja. Die entgeltliche Erlangung der Übernachtungsmöglichkeit erfüllt den Besteuerungstatbestand, unabhängig davon, ob die Möglichkeit zur Übernachtung tatsächlich genutzt wurde. Daher unterliegt bei **No Show** (Nichtanreise, umsatzsteuerpflichtig) das vom Gast aufgewendete Entgelt (Entgelt für das Bereitstellen der Übernachtungsmöglichkeit) der Besteuerung.

Hingegen stellen **Stornokosten** (umsatzsteuerfrei) grundsätzlich nichtsteuerbaren Schadensersatz dar, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 12.16. Abs. 6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

5.8 Wie ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Übernachtungsteuer?

Nach Auffassungen von Finanzdirektionen zählen dann erhobene Abgaben zur Beherbergungsleistung, wenn nach der jeweiligen Satzung der Beherbergungsbetrieb diese Abgaben schuldet. Damit sind diese Abgaben kein durchlaufender Posten, sondern sind ein umsatzsteuerpflichtiger Teil des Beherbergungsentgeltes.

Laut Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes der Steuerschuldner (vgl. 2.4). Somit dürfte die Übernachtungsteuer zum Beherbergungsentgelt zählen und wäre daher **umsatzsteuerpflichtig**.

Wenn Sie weitere Informationen zur Umsatzsteuer benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an das Finanzamt.

Fragen zur Umsatzbesteuerung von Beherbergungsleistungen können nur vom für die Umsatzsteuererklärung zuständigen Finanzamt verbindlich beantwortet werden.

vgl. Thüringer Landesfinanzdirektion (Verfügung vom 14.12.2010, S 7200 A-75–A 3.11) und Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (Verfügung vom 04.07.2011, S 7200 A–255–St 111)

6 Ermittlung der Bemessungsgrundlage

6.1 Wie wird die Bemessungsgrundlage bei einer gemeinschaftlichen Übernachtung ermittelt, wenn nicht alle Gäste steuerpflichtig sind?

Ist bei einer Übernachtung von mehreren Gästen eine Aufteilung des Übernachtungsentgeltes auf die einzelnen Übernachtungsgäste nicht möglich, so ist das Übernachtungsentgelt auf die Gästeanzahl gleichmäßig zu verteilen.

Liegt ein Nachweis für eine Steuerbefreiung für einen Gast vor (siehe 4.1 bis 4.3), so ist dieses anteilige Übernachtungsentgelt steuerbefreit. Für Gäste ohne Steuerbefreiung ist das anteilige Übernachtungsentgelt steuerpflichtig.

Wäre zum Beispiel das Übernachtungsentgelt für einen Minderjährigen (Kind) gesondert ausgewiesen, so wäre eine Aufteilung möglich. Auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Beherbergungsbetriebs sind zu beachten (z.B. Kinder bis 3 Jahren übernachten kostenlos).

6.2 Sind Übernachtungen steuerpflichtig, die mit Gutscheinen oder von Dritten bezahlt wurden?

Laut ÜnStS unterliegen nur Übernachtungen der Übernachtungsteuerpflicht, für die ein Entgelt gezahlt wurde. Daher wird eine Übernachtung nicht besteuert, wenn kein Entgelt dafür gezahlt wurde. Dies wäre zum Beispiel der Fall bei einem vom Beherbergungsbetrieb ausgestellten Gutschein aufgrund einer Reklamation.

Wurde jedoch ein Gutschein gegen Entgelt vom Beherbergungsbetrieb erworben, so erfolgte lediglich ein Tausch von Geld in ein anderes Zahlungsmittel.

Daher unterliegen folgende Sachverhalte der Übernachtungsteuerpflicht:

- ein Gast übernachtet auf Einladung eines Dritten und dieser zahlt die Übernachtungsleistung an den Beherbergungsbetrieb
- ein Gast zahlt die Übernachtungsleistung (ganz oder teilweise) mit einem Gutschein, den der Beherbergungsbetrieb vorher gegen Entgelt dem Gast oder einem Dritten gegenüber ausgestellt hat oder den der Beherbergungsbetrieb einem Dritten nachträglich zur Einlösung vorlegen kann.

7 Einreichung der Steuererklärung, Festsetzung und Entrichtung der Steuer

7.1 Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Formular) einzureichen.

Die Steuererklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne der ÜStS eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die Vertretung des Unternehmens, eigenhändig unterschrieben sein.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 ÜStS

Der Bereich Steuern prüft anschließend die eingereichte Steuererklärung und setzt die Übernachtungsteuer durch einen Steuerbescheid für den Besteuerungszeitraum fest. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 ÜStS

Eine sogenannte **Dauerfristverlängerung** für die Einreichung der Übernachtungsteuererklärung ist nicht möglich.

7.2 Kann der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes auf die Einreichung einer Steuererklärung verzichten, wenn im Besteuerungszeitraum keine bzw. lediglich steuerbefreite Übernachtungen stattgefunden haben?

Nein. Die Einreichung der Übernachtungsteuer-Erklärung ist fortlaufend bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. Haben in einem Besteuerungszeitraum keine Übernachtungen stattgefunden, so ist eine „Null-Meldung“ auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

7.3 Was passiert, wenn ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes meinen Pflichten nicht nachkomme?

Kommt der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes seinen Pflichten nicht nach, handelt dieser ordnungswidrig. Dies kann mit einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 11 ÜStS i. V. m. § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg

Wird durch den Betreiber eines Beherbergungsbetriebes keine Steuererklärung eingereicht, so wird durch den Bereich Steuern die Steuer geschätzt und festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 10 ÜStS i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4b Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 162 Abgabenordnung

8 Dokumentation

8.1 Welche Unterlagen muss ich als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes vom Gast ausfüllen lassen?

Ist die entgeltliche Übernachtung eines Gastes übernachtungsteuerpflichtig, dann muss der Gast keine weiteren Unterlagen zur Übernachtungsteuer abgeben bzw. ausfüllen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Gäste einen besonderen Meldeschein nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes handschriftlich zu unterzeichnen haben.

Bei Minderjährigen in Begleitung von Erwachsenen werden im Meldeschein die entsprechenden Angaben zu den Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen mitgereisten Kindern erfasst und vom Erwachsenen unterschrieben.

Ist die entgeltliche Übernachtung eines Gastes von der Übernachtungsteuer befreit, so ist die Steuerbefreiung durch geeignete Nachweise zu dokumentieren (vgl. 4.4).

8.2 Wie lange und welche Unterlagen zur Übernachtungsteuer sind durch den Betreiber eines Beherbergungsbetriebes aufzubewahren?

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument de facto entstanden ist.

Aufbewahrungsfrist 10 Jahre, insbesondere sind aufzubewahren:

- Nachweise zur Berechnung der Steuer (Buchführungsunterlagen, Umsatzkonten, Transaktionslisten von Buchungsportalen)
- Rechnungskopien, Quittungsbelege
- Kontoauszüge, Zahlungsnachweise
- Belegungsdaten (Kalender)
- Reservierungs- und Belegungspläne
- Nachweise für steuerbefreite Übernachtungen von Gästen

Rechtsgrundlage: § 147 Abs. 1 Nummern 1 und 4 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg

Aufbewahrungsfrist 6 Jahre, insbesondere sind aufzubewahren:

- die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (u.a. Zimmerpreisverzeichnisse)

Rechtsgrundlage: § 147 Abs. 1 Nummern 2, 3 und 5 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg

8.3 Wann hat der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes die aufzubewahrenden Unterlagen vorzuzeigen?

Die aufzubewahrenden Unterlagen sind bei Anforderung durch die Landeshauptstadt Potsdam vorzulegen. Eine Abgabe mit der Übernachtungsteuer-Erklärung ist nicht erforderlich.

Sind Angaben in der Übernachtungsteuer-Erklärung unglaubhaft oder überprüfungswürdig, ist die Landeshauptstadt Potsdam dazu berechtigt, Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung anzufordern.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 und § 9 ÜnStS